



S a t z u n g über die Erhebung von Elternbeiträgen in Horteinrichtungen mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung in Trägerschaft des Landkreises Parchim

Auf der Grundlage des § 92 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege (KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) sowie der Satzung des Landkreises Parchim zur Umsetzung der Festlegungen aus dem KiföG M-V vom 14. Oktober 2004 (Unser Landbote Nr. 11 vom 26. November 2004) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 3. März 2005 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Horteinrichtungen mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung in Trägerschaft des Landkreises sind der Hort der Pestalozzischule, Allgemeine Förderschule Parchim
der Hort der Allgemeinen Förderschule Lübz
der Hort der Allgemeinen Förderschule Sternberg.
- (2) Betreut werden können Schüler der Klassenstufen 1 – 4 und in Ausnahmefällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten Förderschüler der Klassenstufen 5 – 6.
Die Gruppenstärke soll 15 Schüler nicht überschreiten.
- (3) Eine Betreuung ist möglich in einem
Ganztagsplatz durchschnittlich über 3 bis 6 Stunden täglich
Teilzeitplatz durchschnittlich bis 3 Stunden täglich
- (4) Grundlage für die Aufnahme eines Schülers im Hort ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung mit der Horteinrichtung auf der Basis des festgestellten Betreuungsbedarfes.

§ 2 – Betreuungsbedarf

- (1) Der Betreuungsbedarf ist vor Aufnahme des Hortkindes von den Personensorgeberechtigten durch Antrag beim Landkreis Parchim, Jugend-, Schulverwaltungs- und Kulturamt, Sachgebiet Kindertagesförderung, bzw. bei den durch den Landkreis beauftragten Verwaltungsämtern, die sich nach der Wohnsitzgemeinde richten, feststellen zu lassen.
- (2) Für Schüler der Klassenstufen 5 und 6 ist der Antrag zur Feststellung des Betreuungsbedarfes grundsätzlich beim Landkreis Parchim, Jugend-, Schulverwaltungs- und Kulturamt, Sachgebiet Kindertagesförderung, zu stellen.
- (3) Ein erhöhter Bedarf an Hortbetreuung während der Schulferien durch Wegfall der Unterrichtszeiten ist durch die Personensorgeberechtigten über die Horteinrichtung dem Landkreis Parchim, Jugend-, Schulverwaltungs- und Kulturamt, Sachgebiet Kindertagesförderung 2 Monate vor Ferienbeginn bzw. bei Arbeitsaufnahme (Nachweis erforderlich) unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 – Elternbeitrag

- (1) Folgende Elternbeiträge sind zu entrichten:

	<u>Ganztagsplatz</u>	<u>Teilzeitplatz</u>
Hort an der Allgemeine Förderschule Parchim	70,00 EUR	42,00 EUR
Hort an der Allgemeine Förderschule Lübz	70,00 EUR	42,00 EUR
Hort an der Allgemeine Förderschule Sternberg	70,00 EUR	42,00 EUR
- (2) Der volle festgelegte monatliche Elternbeitrag ist zu zahlen, wenn das Betreuungsverhältnis vor dem 15. des Monats beginnt bzw. nach dem 15. des Monats endet.
- (3) Bei einem erhöhten Bedarf an Hortbetreuung während der Schulferien durch Wegfall der Unterrichtszeiten ist die Erhöhung eines Teilzeitplatzes auf einen Ganztagsplatz durch Abschluss einer Nebenabrede zum Betreuungsvertrag möglich. Bei einem über einen Ganztagsplatz hinausgehenden Bedarf ist für jede angefangene Mehrstunde ein Elternbeitrag von 1,50 EUR zu entrichten.
- (4) Mit den Personensorgeberechtigten sind durch die Einrichtungen auf der Grundlage des festgestellten Bedarfs schriftliche Betreuungsvereinbarungen mit der Festlegung der Elternbeiträge und der Betreuungszeiten abzuschließen.

§ 4 – Ermäßigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können eine Ermäßigung des Elternbeitrages beim Landkreis Parchim, Jugend-, Schulverwaltungs- und Kulturamt, Sachgebiet Kindertagesförderung, nach einer sozialverträglichen Staffelung auf der Grundlage der Anzahl der Kinder, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden (Geschwisterstaffelung), oder über eine Einzelfallprüfung beantragen.
- (2) Bei der Geschwisterstaffelung ist
der Elternbeitrag für das erste Kind ist in voller Höhe zu zahlen,
der Elternbeitrag für das zweite Kind ist um 15 % ermäßigt,
der Elternbeitrag für jedes weitere Kind ist um 25 % ermäßigt.
(Das älteste Kind ist jeweils das erste Kind.)
- (3) Bei Beantragung einer Ermäßigung sind Belege über den bestätigten Betreuungsbedarf, die Betreuungsvereinbarung mit der Horteinrichtung sowie über das gesamte Einkommen der Personensorgeberechtigten einschließlich der im Haushalt lebenden Personen vorzulegen.
- (4) Die Gewährung der Ermäßigung gilt ab Bestätigung des Antrages.
- (5) Veränderungen des Einkommens oder der Anzahl der Kinder, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, sind dem Landkreis Parchim, Jugend-, Schulverwaltungs- und Kulturamt, Sachgebiet Kindertagesförderung, unverzüglich mitzuteilen, da ansonsten Elternbeiträge nachgefordert werden.
- (6) Bei tageweiser Abwesenheit ist der im Betreuungsvertrag vereinbarte Elternbeitrag zu entrichten. Bei Krankheit des Kindes über einen Zeitraum von mindestens 15 zusammenhängenden Werktagen eines Monats unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung wird auf Antrag der im Betreuungsvertrag vereinbarte Elternbeitrag um 50 % erlassen. Bei durchgängig dreiwöchiger Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub der Personensorgeberechtigten wird der im Betreuungsvertrag vereinbarte Elternbeitrag anteilig erlassen.
Bei Hortkindern, die aus fahrtechnischen Gründen den Hort während der Ferienzeit mindestens 5 Ferientage nicht besuchen können, wird der im Betreuungsvertrag vereinbarte Elternbeitrag ebenfalls anteilig erlassen.
- (7) Für Schüler, die nach dem 15. eines Monats zur Betreuung aufgenommen werden, ist für den Aufnahme-monat der halbe Elternbeitrag zu entrichten.

§ 5 – Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung werden mit Abschluss des Betreuungsvertrages festgesetzt und entstehen mit dem festgesetzten Beginn des Betreuungsvertrages.
- (2) Der Elternbeitrag ist monatlich im voraus bis zum 10. des Monats von den Personensorgeberechtigten, welche die Betreuungsvereinbarung abgeschlossen haben (Gebührenschildner), zu zahlen. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. des Monats, wird der Elternbeitrag sofort fällig.
- (3) Wird der monatliche Elternbeitrag von den Gebührenschildnern nicht bis spätestens 15. des Monats entrichtet, kann die Kündigung des Betreuungsvertrages zum Monatsende erfolgen. Die Kündigung ist auszusprechen, wenn der Elternbeitrag zwei Monate nicht bezahlt wurde.
- (4) Die Zahlungsweise erfolgt bargeldlos über Einzugsermächtigung.
Nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine Bezahlung per Überweisung oder Bareinzahlung bei der Hortleiterin erfolgen. Diese Zahlungsweise ist vorher mit der Hortleiterin zu vereinbaren.

§ 6 – Kündigung

- (1) Eine Kündigung des Betreuungsplatzes erfolgt mit Zwei-Wochenfrist jeweils zum Monatsende.
- (2) In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch das Jugend-, Schulverwaltungs- und Kulturamt, Sachgebiet Schulverwaltung, auf die Kündigungsfrist verzichtet werden.

- (3) Die Einrichtung ist ermächtigt, einem Nutzer des Betreuungsplatzes zu kündigen, wenn das zu betreuende Kind sich mehrmals dem Aufsichtsbereich der Erzieher entzieht und diese somit nicht für die Sicherheit des Kindes garantieren können.

Ein weiterer Kündigungsgrund wäre, wenn das zu betreuende Kind so verhaltensauffällig ist, dass es sich und andere Kinder gefährdet.

Bei den genannten Gründen braucht eine Kündigungsfrist nicht eingehalten werden, wenn die Einrichtung sich außerstande fühlt, die Verantwortung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu übernehmen.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung am 01. April 2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Horteinrichtungen mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung in Trägerschaft des Landkreises Parchim vom 07. Januar 1998, zuletzt geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Satzung vom 07. Januar 1998 über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Horteinrichtungen mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung in Trägerschaft des Landkreises Parchim vom 24. Februar 2003 außer Kraft.

Parchim, 8.3.2005

Iredi - Landrat –